

Turnverein Mittleres Elztal e.V. | Bahnhofstraße 11/2 | 79261 Gutach

Patricia Khuu
1. Vorsitzende
Bahnhofstraße 11/2
79261 Gutach
Telefon: 07685/913388
E-Mail: khuu@tv-mittleres-elztal.de

Stand: 06.November 2021

HYGIENEKONZEPT

Auf der Grundlage von § 20 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 21. August 2021 (in der jeweils gültigen Fassung), der Vorgaben des Landes, Bundes sowie der Gemeinde Gutach im Breisgau / Winden im Elztal wird in unserem Verein für die Sporthalle Bleibach und Niederwinden (Sportstätte) und den Betrieb unserer Angebote folgendes geregelt:

Allgemein

1) Folgende Corona-Warnstufen sind zu beachten:

- a) Basisstufe: wenn die Hospitalisierungsinzidenz unter 8,0 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patienten belegt.
- b) Warnstufe: Diese wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 8,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 250 erreicht oder überschreitet.
- c) Alarmstufe: Diese wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 12,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 390 erreicht oder überschreitet.

2) Teilnahme an unseren Sportangeboten:

Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt in geschlossene Räume und die Teilnahme an unseren Turnangeboten richtet sich nach § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO. Dabei ist die aktuell die jeweils gültige Corona-Warnstufe zu beachten, die vom Landesgesundheitsamt jeweils ausgerufen wird.

www.tv-mittleres-elztal.de

Geschäftsadresse:
Bahnhofstraße 11/2, 79261 Gutach
Amtsgericht Freiburg,
Register-Nummer VR311

Bankverbindung: Volksbank Breisgau Nord eG
IBAN: DE31 6809 2000 0041 2288 06
BIC: GENODE61EMM
Konto: 41 2288 06
BLZ: 680 920 00

Dabei gilt für die Teilnahme in der:

- a) Basisstufe: Es gilt in geschlossenen Räumen, bei Teilnahme an unseren Angeboten, bei längerem Aufenthalt der Eltern die 3G-Regel, geimpft, genesen (nicht älter als 6 Monate) und getestet. Dabei ist ein Antigen-Schnelltest einer zertifizierten, genehmigten Teststelle ausreichend.
- b) Warnstufe: Es gilt in geschlossenen Räumen die 3G-Regel, geimpft, genesen (nicht älter als 6 Monate) und getestet. Wobei hier nun ein negativer PCR-Test einer genehmigten Teststelle (nicht älter als 48 Stunden) notwendig ist.
- c) Alarmstufe: In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, sind von der Teilnahme ausgenommen.
- d) **Außerdem gilt für die Teilnahme:**
 - Personen mit Erkältungssymptomen wie Husten, Fieber, sowie alle dem Krankheitsbild einer Covid-Infektion entsprechenden Symptome dürfen nicht am Turnangebot teilnehmen. Dies gilt ebenfalls für alle Kontaktpersonen eines Covid-Verdachtsfalls, bzw. Covid-Falls im näheren Umfeld, bzw. Bekanntenkreis. Sollten Symptome oder eine Infektion festgestellt werden, sind die Übungsleiter umgehend zu informieren.
 - Jeder Teilnehmer/In an unserem Turnangebot erklärt sich grundsätzlich zur Einhaltung unserer Regeln und Hygieneauflagen bereit und verpflichtet sich zur Einhaltung selbiger. Zuwiderhandlungen können zum zeitlichen oder teilweisen Ausschluss unserer Sportangebote führen, wenn dieser aus hygiene-oder sicherheitsrelevanten Vorgaben resultiert.

3) Ausnahmen:

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind:

- a) Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- b) Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- c) Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt. Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt.
- d) Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Schülerinnen und Schüler der in § 5 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO genannten Schularten gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises als getestete Personen, wobei dies in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument oder einen sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule glaubhaft zu machen ist.

- e) Für nicht immunisierte Personen ist ein kurzzeitiger und notwendiger Aufenthalt im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts (z.B., um die Kinder in die Obhut der ÜL zu übergeben) oder für einen Toilettengang auch ohne Testnachweis möglich.

Unter a-c genannte Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen COVID-19-Symptomen gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

4) Abstandsregelungen

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen.

5) Maskenpflicht

Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen (auf Wegen, in Umkleiden, im Geräteraum) die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

6) Immunisierte, Nicht-Immunisierte Personen

Immunisierte Personen

Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für diese ist die Teilnahme am Sportangebot im geschlossenen Raum als auch im Freien stets gestattet, vorausgesetzt sie sind asymptomatisch und legen, falls gefordert, einen Impf- oder Genesungsnachweis (nicht älter als sechs Monate) vor.

Nicht-immunisierte Personen

Nicht-immunisierte Personen sind weder geimpft noch genesen (oder die Erkrankung ist länger als sechs Monate her). Nicht-immunisierte Personen haben (je nach aktuell gültiger Stufe) einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen bzw. sind vom Zutrittsverbot betroffen. Antigen-Schnelltests dürfen max. 24 Stunden alt, PCR-Tests maximal 48 Stunden alt sein.

7) Überprüfung, bzw. verantwortliche Person

Für die Überprüfung der jeweils geforderten Nachweise ist der/die jeweils zuständige Übungsleiter*In verpflichtet. Den Anordnungen des Übungsleiters/der Übungsleiterin ist Folge zu leisten.

8) Datenverarbeitung

Eine Liste zur Dokumentation aller am Trainingsbetrieb teilnehmender Sportler/Innen wird vom Übungsleiter*In geführt, bzw. ausgelegt und ist in jeder Stunde vollständig zu dokumentieren. Inhalt sind Tag, Zeit, Namen der Teilnehmer sowie der aktuellen Kontaktdaten.

9) Hygieneregeln

- a) Umsetzung der Abstandsempfehlung und Regelung von Personenströmen
- b) Regelmäßige und ausreichende Lüftung der Innenräume
- c) Reinigung von Oberflächen und Gegenständen mit Seifenlauge

10) Zu- und Ausgangsregelungen, Aufenthalt im Gebäude

- a) Das Betreten der Halle und Umkleidekabinen erfolgt einzeln in dem gesetzlich gebotenen Abstand
- b) Um eine Durchmischung der Gruppen zu vermeiden, werden die zugeteilten Umkleidekabinen genutzt und die Halle erst nach Beendigung der vorigen Stunde betreten wenn die Teilnehmenden bereits in ihrer Umkleide sind
- c) Es ist Pflicht durchgängig, außerhalb des Sportbetriebs eine medizinische Maske zu tragen. Außerhalb des Gebäudes, wenn ein Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Also auch vor Öffnung der Halle.
- d) Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.
- e) Während einer gültigen Warnstufe/Alarmstufe ist ein kurzzeitiger Aufenthalt, ein kurzzeitiges Betreten der Halle zur Wahrung der Aufsichtspflicht (Abholung des Kindes z.B.) kurzzeitig gestattet. Darüber hinaus muss ein Nachweis erbracht werden, siehe auch Punkt 2 und 3.

11) Verantwortliche Personen

Jede Sportgruppe muss vor Nutzungsbeginn eine verantwortliche Person nennen (Verantwortlicher Übungsleiter/Trainer), die

- a) die Anwesenheitsliste gemäß Auflagen führt,
- b) eine Liste zu Test-, Impf- oder Genesungsnachweis gemäß Auflagen führt,
- c) auf die Einhaltung der Abstandsregelungen achtet,
- d) für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts verantwortlich ist,
- e) für den geordneten Zu- und Abgang sorgt

Regelungen für den Trainingsbetrieb/Übungsbetrieb

Dies gilt für all unsere Angebote, Fit&Aktiv, Salsation, Kinderturnen, Eltern-Kind-Turnen, Kleinkindturnen.

- 1) Immunisierte Personen im Sinne von § 4 CoronaVO ist der Trainings- und Übungsbetrieb sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ohne Einschränkung gestattet.
- 2) Nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 CoronaVO einschließlich der Trainerinnen und Trainer und Übungsleiterinnen und Übungsleiter ist der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet. Der Zutritt zu geschlossenen Räumen der Sportstätte und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb ist ihnen nur nach Vorlage eines Testnachweises im Sinne von § 5 CoronaVO erlaubt, je nach gültiger Warnstufe. Dies gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang.

- 3) Der Aufenthalt im Gebäude ist nur im zugewiesenen Zeitraum möglich. Die Vereinsmitglieder finden sich pünktlich zum Beginn des Sportangebotes ein und warten vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsvorschriften auf den/die Übungsleitenden. Die Gruppe betritt und verlässt gemeinsam das Gebäude. Die Wegestrecken sind zügig und ohne weiteres Verweilen im Gebäude oder auf dem Außengelände zurückzulegen.
- 4) Jede Turngruppe nutzt eine eigene Umkleidekabine, der Abstand von 1,5 m muss eingehalten werden, der Flur zur Halle, bzw. die Halle wird erst betreten, wenn die vorherige Gruppe geschlossen in ihrer Umkleide ist um unnötige Kontakte zu vermeiden. Ggf. wird der Turnbetrieb zeitlich etwas verkürzt um ein Aufeinandertreffen zu vermeiden. Außer im Training ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht, das gilt auch für den Geräteraum.
- 5) Vereinsinterne Turnmatten müssen mit einem eigenen mitgebrachten Handtuch komplett abgedeckt werden.
- 6) Geräte sowie anderweitig vereinsinterne Gerätschaften wie Hanteln etc. werden nach der Stunde mit einer Seifenlauge bzw. Desinfektionsmittel gereinigt. Handgeräte bleiben während des kompletten Trainings bei der Person.
- 7) Die Sporthalle wird regelmäßig gelüftet, insbesondere vor Betreten einer neuen Gruppe
- 8) Häufig berührte Oberflächen, wie Handläufe oder Türklinken werden zwischendurch desinfiziert
- 9) Sofern möglich wird im Turnbetrieb auf 1,5 m Abstand geachtet.
- 10) Eine Durchmischung der Gruppen ist nicht gestattet.
- 11) Den Anweisungen der Übungsleiter ist stets Folge zu leisten.
- 12) Alle Teilnehmer waschen und desinfizieren vor Trainingsbeginn die Hände. Desinfektionsmittel wird durch den Verein zur Verfügung gestellt, bzw. kann bei Betreten der Halle durch den aufgestellten Desinfektionsständer erfolgen
- 13) Mitgebrachte Getränke werden an einem dafür vorgesehenen Ort gelagert und in den dafür vorgesehenen Pausen getrunken werden. Essen ist nicht gestattet.

Gutach im Breisgau, 06.11.2021

Der Vorstand